



Regierungsratsbeschluss vom 07. Dezember 2021

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD; Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Totalrevision der Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums [VZAG], Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL] und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1]) sowie weitere Änderungen in der VWAL und AsylV 1; Vernehmlassung

P211489

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement.

Begründung

Ziel der neuen EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ist insbesondere, die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und die Rückführung von rechtswidrigen Aufenthaltserinnen und Aufenthaltsern unter Wahrung ihrer Grundrechte zu verbessern. Die Agentur für Europäische Grenz- und Küstenwache soll zu diesem Zweck mit genügend Personal und Material ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben im Grenz- und Rückkehrbereich effektiver wahrnehmen kann. Ferner soll aufgrund einer Empfehlung der letzten Schengen-Evaluierung im Asylgesetz eine explizite Verpflichtung der ausreisepflichtigen asylsuchenden Person, den Schengen-Raum zu verlassen, aufgenommen werden. Der Regierungsrat erachtet die Kontrolle der Aussengrenzen des Schengen-Raums und gegebenenfalls auch Rückführungen als richtig, erwartet vom Bund aber, dass er sich weiterhin für die ausnahmslose Einhaltung der Grundrechte bei allen Einsätzen von Frontex einsetzt.

